

statt vorhin

616 Thlr. 20 Ngr. — Pf.	Gehalt des Maschinenbaumeisters,
400 = — = — =	Gehalt des Maschinenbau- secretairs,
411 = 3 = 3 =	Gehalt zweier Maschinen- bauehülfen zu 308 Thlr. 10 Ngr. — und 102 Thlr. 23 Ngr. 3 Pf.

1,427 Thlr. 23 Ngr. 3 Pf.,

mit einer Erhöhung von nur — 6 Ngr. 7 Pf. angesetzt. Des Maschinenbaumeisters Gehalt ist von 616 Thlr. 20 Ngr. — auf 650 Thlr. — — erhöht. Der Gehalt des Secretairs an 400 Thlr. — — und der der beiden Maschinenbauehülfen an 308 Thlr. 10 Ngr. — und 102 Thlr. 23 Ngr. 3 Pf. ist weggelassen, statt dessen aber sind zwei Maschinenbaumeister mit 238 Thlr. — — und 400 Thlr. — — und ein Maschinenbauehülfe mit 140 Thlr. — — angestellt. Die Zahl der Angestellten ist mit Einschluß des Directors fünf geblieben.

Der Wegfall des Secretairs, dessen Dienstleistungen nicht abzusehen waren, kann, so wie die Verwendung der dadurch ersparten 400 Thlr. — — zu einiger Gehaltserhöhung und Anstellung eines Technikers nur angemessen erscheinen, da die mit jedem Jahre zunehmende Tiefe der Gruben, das dadurch immer mehr vertheuerte Ausbringen und der größtentheils geringere Gehalt der Erze die durch die Maschinen erlangten Ersparnisse, mithin deren Vervollkommnung und häufigere Anwendung nothwendig macht.

Das Wachsen der Bevölkerung und mannichfache Neuerungen haben hingegen nicht bei den von letztern fast ganz unberührt gebliebenen Behörden des Bergbaus, wie übrigens in der Staatsverwaltung, die Geschäfte vermehrt, um die Fundirung einer neuen Stelle im Oberbergamte erwarten zu lassen.

Die bevorstehende gänzliche Umgestaltung der Bergwerksverfassung bringt vielmehr eine Geschäftsverminderung für die Bergbehörden und somit, nach von den Ständen wiederholt geäußertem Wunsche, Verminderung ihres Personals in so fern in gewisse Aussicht, als sie den Bergbau zeither für die Betheiligten, die Gewerkschaften, mit geringen Ausnahmen, thatsächlich allein betrieben haben; als eine neue Bergordnung des wesentlichsten Nutzens entbehrte, wenn sie nicht, auf anerkannt richtigen staats- und volkswirtschaftlichen Grundsätzen beruhend, den Theilnehmern am Gewerbe des Bergbaues, Gewerken und Eigenlöhnern, die größtmöglichste mit der Regalität des Bergbaues und mit Verhütung von Mißbrauch vereinbarte Selbstständigkeit gewährt, wenn sie nicht diese Genossenschaften zu Industriellen im wahren Sinne des Wortes, wie sie es den andern Gewerbezweigen sind, erhöhe und so für unsern keineswegs erschöpften, sondern noch weite, unerforschte Räume darbietenden Bergbau lebendiges Interesse rege mache, welches unter angemessener Staatsbeihilfe dem Vaterlande auf Jahrhunderte eine dauernde Einkommensquelle, einer fleißigen Bevölkerung sichern, von den Zufälligkeiten des Handelsverkehrs fast ganz unabhängigen Unterhalt gewähren würde.

Daher gingen der Deputation gegen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit jener Stellerrichtung Bedenken bei und es kam in Frage, ob es nicht mit Wegfall von 600 Thlr. — — für einen Assessor bei dem Gehalte von 822 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf., einschließlich der 22 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. transitorisches Aufgeld, für

einen Assessor, welcher zugleich Secretair ist, zu belassen, und somit die Mehrforderung von 480 Thlr. — — auf 102 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. um 377 Thlr. 23 Ngr. 7 Pf. zu mindern.

Auf deshalbige Vernehmung mit dem Königlichen Herrn Commissar ward uns über diesen Gegenstand folgende Erläuterung gegeben.

Die mit Schluß 1843 zur Erledigung gekommene Stelle eines Secretairs beim Oberbergamte ward vom Anfange 1844 an neu besetzt und zwar, dem Wunsche des Oberbergamts gemäß, wieder mit der bisherigen Bestimmung, daß der Secretair auch Vortrag und beratende Stimme im Oberbergamte haben solle; in Bezug hierauf ward ihm der Titel als Oberbergamtsassessor beigelegt, übrigens aber ein Gehalt von 700 Thlr. — — angewiesen. Nachdem aber im Jahre 1845 von dem Oberbergamte vorgestellt worden, wie in Folge der neuerlich eingeleiteten und noch weiter bevorstehenden vielfachen Organisationsarbeiten und bei der steigenden Lebhaftigkeit des Freiburger Berg- und Hüttenbetriebs der Geschäftsandrang so zunehme, daß ohne eine Vermehrung des Personals nicht mehr gehörig durchzukommen sei, und nachdem gleichzeitig der vorerwähnte, im Jahre vorher angestellte Oberbergamtsassessor aus Rücksicht auf seine bedrohte Gesundheit um Erleichterung in den überhäufteten schriftlichen Arbeiten, mit dem Anerbieten, sich einige Gehaltskürzung gefallen zu lassen, nachgesucht hatte, sei von dem Finanzministerium, in Anerkennung der angegebenen Gründe, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dies nur als eine vorübergehende Maasregel angesehen werde, neben dem mehrerwähnten Assessor und unter Enthebung desselben von den Secretariatsgeschäften, vom October 1845 an ein Secretair mit 600 Thlr. — — Gehalt angestellt, jenem aber 100 Thlr. — — am Gehalte gekürzt worden, während eine noch mehrere Kürzung in Berücksichtigung der nützlichen Dienstleistung des Assessors nicht für billig erachtet werden können. Hierdurch erwachse unter Mitberücksichtigung der sonstigen Veränderungen in den oberbergamtlichen Gehältern ein Mehrerforderniß von 480 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. für das Oberbergamt, welches aber in der eingetretenen Vermehrung der Geschäfte genügende Rechtfertigung finden dürfte.

Wären nun hiernach, wiewohl die Deputation, zwei Mitglieder ausgenommen, ihre Bedenken nicht für beseitigt hält, die 800 Thlr. — — Gehalt für den als Assessor in der Unterlage aufgeführten, jedoch nur mit 700 Thlr. — — angestellten Oberbergamtssecretair als etatmäßig zu betrachten, wovon aber 200 Thlr. — — zu der neuen interimistischen Secretairstelle gehören, so daß es noch 400 Thlr. — — zu Erfüllung des Gehalts derselben bedarf, so zerfällt das Postulat für die beiden Stellen des Assessors und Secretairs in

800 Thlr. — —	etatmäßig und
400 = — —	transitorisch,

w. o.

und es sind daher nach Ansicht der Deputation diese letztern 400 Thlr. — — als transitorisch zu betrachten und den bereits unter transitorisch aufgeführten 147 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. hinzuzuschlagen, so daß 547 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf. nur transitorisch zu bewilligen sein dürften.

Da nun die übrigen Ansätze theils etatisirt, theils sonst begründet sind, so empfiehlt die Deputation der hohen Kammer, die Position 33 a. an 14,620 Thlr. — — mit 14,072 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf. etatmäßig und 547 = 11 = 6 = transitorisch zu verwilligen.